



Deutscher **Hebammen**Verband e.V.

Deutscher Hebammenverband e.V. (BDH)
Postfach 17 24
76006 Karlsruhe

- Bitte beachten Sie die Ausfüllanleitung auf Seite 3 -

Mitgliedsantrag für Hebammengeleitete Einrichtung

sowie

Meldung zur Teilnahme am Ergänzungsvertrag zur Übernahme der Betriebskosten für ambulante Geburten

Hiermit beantrage(n) ich/wir die Mitgliedschaft im Deutschen Hebammenverband (BDH)

Wir sind bereits Mitglied

Hiermit beauftragen wir den Deutschen Hebammenverband unsere Einrichtung zur Teilnahme am Vertrag zur Übernahme der Betriebskosten an den VdAK zu melden ja nein

Änderungsmitteilung

- Zutreffendes bitte ankreuzen - Bitte gut lesbar in Druckschrift ausfüllen -

Name der Einrichtung (Träger) _____

Rechtsform der Einrichtung (Genaue Bezeichnung) _____

Institutionskennzeichen (IK) der Einrichtung _____

Strasse _____

PLZ Ort _____

Telefon _____

Telefax _____

Mobil _____

E-mail _____

Internetadresse _____

Ich/wir sind mit einer Veröffentlichung der Kontaktdaten im Internet einverstanden

Ja nein

Beginn der QM-Einführung am _____

QM-Einführung abgeschlossen am _____

Noch kein QM eingeführt

Ansprechpartner/In (Name) _____

Telefon _____

E-Mail _____

Beginn der Mitgliedschaft:
(Posteingang oder späterer, anzugebender Termin) _____

Anzahl der Hebammen, die in der Einrichtung beschäftigt sind _____

Mitgliedsbeitrag:

Wenn die Hebamme/n als Trägerin der Einrichtung bereits Einzelmitglied ist/sind: kostenlos

Wenn der Träger eine juristische Person ist (Verein, GmbH): Euro 300,00

Ort, Datum, Unterschrift(en) der/des Vertretungsberechtigten der Einrichtung

Bitte ausgefüllt und unterschrieben per Post an die Geschäftsstelle des BDH senden. Bitte nehmen Sie eine Kopie zu Ihren Unterlagen.

Ausfüllanleitung für den Mitgliedsantrag für Hebammengeleitete Einrichtungen

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft betrifft für von Hebammen geleitete Einrichtungen, die unabhängig von der Bezeichnung (Geburtshaus, Hebammenpraxis, Entbindungsheim) Geburten in ihren eigenen Räumen durchführen. Träger der Einrichtung ist/sind die Eigentümerin(nen) der Einrichtung. Einrichtungen, die keine Geburten in den eigenen Räumen durchführen, sowie Einrichtungen in anderer Trägerschaft (ärztlich, Klinik z.B. Hebammenkreißsaal), sind keine von Hebammen geleitete Einrichtungen im Sinne der Mitgliedschaft und im Sinne des Vertrages zur Übernahme der Betriebskosten für ambulante Geburten.

Meldungen

Einrichtungen, die bereits Mitglied sind, werden gebeten, diese Meldung erneut auszufüllen, da zur Meldung als Vertragspartner der Kassen Angaben erforderlich sind, die uns noch nicht vollständig vorliegen.

Die entsprechenden Kästchen zur Verwendung des Formulars sind unbedingt anzukreuzen. Eine Meldung der am Vertrag teilnehmenden Einrichtungen erfolgt nur, wenn der Träger der Einrichtung Mitglied im Deutschen Hebammenverband ist UND die Meldung durch den Deutschen Hebammenverband wünscht. Einrichtungen, die in mehreren Verbänden Mitglied sind, melden sich nur über einen Verband zur Vertragsteilnahme an.

Jede Änderung der Daten muss dem Verband unverzüglich mitgeteilt werden, damit die entsprechenden Änderungen dem VdAK gemäß den Meldeverpflichtungen aus dem Vertrag mitgeteilt werden können. Bitte füllen Sie auch bei Änderungen das Formular vollständig aus. Die Änderungen dabei bitte markieren.

Name der Einrichtung: Hier ist der Name anzugeben unter dem die Einrichtung nach außen firmiert.

z.B. „Geburtshaus Storchennest“, „Geburtshaus Berlin“ o. ä.

Rechtsform mit genauer Bezeichnung

Mögliche Rechtsformen sind:

- Einzelunternehmerin
- GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts)
- Partnerschaftsgesellschaft nach dem Partnerschaftsgesetz
- GmbH
- Verein

Keine gültige Angabe der Rechtsform sind Angaben wie: Gemeinschaftspraxis, Hebammenteam, Eigentum, Privatpraxis oder „keine“. Zu nennen ist die derzeitige Rechtsform, auch wenn gerade eine Änderung der Rechtsform betrieben wird. Anzugeben ist die Rechtsform des Trägers, der die Betriebskosten abrechnen wird. Träger ist der Eigentümer der Einrichtung.

Beispiele für die Angabe der Rechtsform:

- Einzelunternehmerin Gabriele Schulz
- Schulze, Müller, Meyer GbR
- Partnerschaftsgesellschaft Schulze und Müller

Institutionskennzeichen

Hier muss das Institutionskennzeichen der Einrichtung angegeben werden, über das die Betriebskosten mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Nur bei der Rechtsform der Einzelunternehmerin oder wenn Hebammen alle Hebammenleistungen und die Betriebskosten gemeinschaftlich abrechnen ist das IK der Hebamme identisch mit dem IK der Einrichtung.

In den anderen Fällen muss ein IK für den Träger bei der SVI beantragt werden.

In der Regel fängt das IK mit einer „45“ an. Wenn Ihr IK nicht mit einer „45“ beginnt, lassen Sie sich bitte durch die Geschäftsstelle des BDH beraten.

Angaben zum Stand der QM-Einführung

Diese Angaben sind Bestandteil der Meldung an die Krankenkassen. Innerhalb eines Jahres muss die Einrichtung mit der QM-Einführung begonnen haben, um Vertragspartner der Krankenkassen bleiben zu können. Innerhalb von weiteren zwei Jahren muss die QM-Einführung abgeschlossen sein.

Als Datum des Beginns der Einführung wird angegeben: Das Datum des Vertragsabschlusses, wenn die QM-Einführung durch eine Gesellschaft begleitet wird oder das Datum, an dem die zuständige Qualitätsbeauftragte der Einrichtung eine mindestens dreitägige Schulung zur QB abgeschlossen hat.

Als Datum des Abschlusses der QM-Einführung wird das Datum eines internen Auditberichtes angegeben oder das Datum der Zertifizierung, wenn eine abgeschlossen wurde.